Basler Regionalnetz
Weiterbildung Psychiatrie & Psychotherapie

STATUT

1. Absicht, Ziele

1.1. Das Basler Regionalnetz für die Psychiatrie-Weiterbildung (im Folgenden "Regionalnetz") ist ein Zusammenschluss der regionalen psychiatrischen Institutionen. Dieser folgt der Absicht, die Kooperation bei der Weiterbildung in Erwachsenenpsychiatrie und -Psychotherapie gemäss FMH-Weiterbildungsprogramm ("WBP") zu fördern und zu gewährleisten.

1.2. In rechtlicher Hinsicht handelt es sich beim Regionalnetz um eine einfache Gesellschaft.

1.3. Die Kooperation dient folgenden Zielen:

a) Es wird im Regionalnetz eine vollständige, qualitativ hochstehende, aktuelle Weiterbildung für Erwachsenenpsychiatrie und -Psychotherapie direkt oder vermittelt angeboten.

b) Diese Weiterbildung kann von allen Kandidatinnen und Kandidaten aus den beteiligten Institutionen dank eines verbindlichen, curricularen Rahmens ohne Einschränkung absolviert werden. Stellenwechsel innerhalb des Netzes dürfen keine Verzögerung in der Weiterbildung zur Folge haben.

c) c) Es gibt eine klare Orientierung über die Weiterbildung dank geeigneter Information und einer abgestimmten Handhabung der FMH-Reglemente.

d) Das Regionalnetz dient der gemeinsamen effizienten Nutzung von Ressourcen und Synergien und fördert den Erfahrungsaustausch.

1.4. Nach Möglichkeit sind Ausbildungselemente auch anderen Disziplinen anzubieten, bzw. sollen interdisziplinäre Lehrveranstaltungen ins Netz integriert werden.

1.5. Das Regionalnetz entspricht im Rahmen der FMH-Reglemente den Bedürfnissen der

Auszubildenden und der Institutionen. Es berücksichtigt dabei die Knappheit der Ressourcen an Finanzen und Arbeitszeit.

2. Teilnahme

2.1. Die Teilnahme am Regionalnetz steht allen nordwestschweizerischen Fachinstitutionen offen, die Weiterbildungsplätze nach der FMH Weiterbildungsordnung und dem Weiterbildungsprogramm für Erwachsenenpsychiatrie und -Psychotherapie anbieten und dieses Statut annehmen. Die Aufnahme erfolgt, auf schriftlichen Antrag der verantwortlichen Institutionsleitung, durch Beschluss der Regionalnetz-Kommission.

2.2. Bei der Konstituierung des Regionalnetzes nehmen teil:

- Psychiatrie Baselland (PBL)
- Universitäre Psychiatrische Kliniken Basel (UPK Basel)
- Klinik Sonnenhalde AG, Riehen
- Klinik Schützen, Rheinfelden
- Psychiatrische Dienste (Solothurner Spitäler AG), Solothurn
- Klinik Arlesheim
- Psychosomatik Universitätsspital Basel
- Universitäre Alterspsychiatrie FELIX PLATTER SPITAL

Die Teilnahme muss durch eine Zustimmung der verantwortlichen Institutionsleitung bestätigt werden.

2.3. Pflichten der teilnehmenden Institutionen:
a) aktive Unterstützung des Regionalnetzes,
b) Freistellung von Lehr-Organisationskräften für die Lehrveranstaltungen des Regionalnetzes,
c) Freistellung der Assistenzärztinnen und -Ärzte für die hier angebotene Weiterbildung, gemäss ihrem Curriculum und den vereinbarten Regeln (vgl. 4.1.3.i)), unter Vorbehalt der Aufrechterhaltung der Patienten-Versorgung.

d) Die einzelnen Chefärzte und Chefärztinnen, bzw. die Leiter und Leiterinnen der Weiterbildungsstätten bescheinigen gegenüber der FMH alle Elemente der Weiterbildung, die im Rahmen des Netzes organisiert, integriert oder anerkannt wurden.

e) Durchführung weiterer gemeinsamer Beschlüsse der Regionalnetz-Kommission,

f) Finanzierung der Leistungen, welche die Regionalnetz-Organisation direkt erbringt, nach einem von der Kommission verabschiedeten Budget und Verteilschlüssel:

fa) Organisationsarbeit, Infrastruktur, Sekretariat, Informationswesen (Ziff 4.2.3., 4.2.4.)

fb) direkt organisierte Kurse (Ziff 4.5.5.), inklusive deren Qualitätssicherung.

2.4. Kooptierung weiterer Institutionen:

2.4.1. Institutionen, die nicht ins Regionalnetz integriert werden, mit denen aber eine inhaltliche Zusammenarbeit erwünscht ist (z.B. Kinder- und Jugendpsychiatrie) können kooptiert werden.

2.4.2. Kooptierte Mitgliedsinstitutionen werden zu den Kommissionssitzungen eingeladen; sie nehmen konsultativ an den Sitzungen teil.

3. Aufgaben des Regionalnetzes

3.1. Planung und Aufrechterhaltung eines von den teilnehmenden Institutionen und von der SGP anerkannten Rahmens für die gesamte FMH-Weiterbildung in Psychiatrie und Psychotherapie in der Region.

3.2. Planung und Durchführung der theoretisch-praktischen Kurse des Grundzyklus für die Region (WBP 2.3.1.): Basiskurse für Psychiatrie und für Psychotherapie.

3.3. Vereinbarung mit Dritten zur Durchführung der speziellen Psychotherapieausbildungen in psychoanalytischer, systemischer und kognitiv-verhaltenstherapeutischer Richtung (WBP 2.3.4.) und die Integration dieser Elemente ins Curriculum.

3.4. Prüfung und Anerkennung weiterer Institutionen, bzw. bestimmter Ausbildungsgänge,

- wenn die Einbindung einer methodischen Richtung durch Vereinbarung gemäss 3.3. nicht möglich ist,
- auf Antrag eines Chefarztes der teilnehmenden Institutionen.

3.5. Organisation der Kurse für Grundkenntnisse in anderen Psychotherapiemethoden (WBP 2.3.5.)

3.6. Empfehlung zur Auslegung und Handhabung der Weiterbildungsreglemente und Formalitäten.

3.7. Information der Kandidatinnen und Kandidaten.

3.8. Kommunikation mit den zuständigen schweizerischen Fachgremien **(**SGP, SKWF etc.).

4. Organisation

Die Organe des Regionalnetzes sind:

die Regionalnetz-Kommission, der Regionalnetz-Leiter, bzw. -Leiterin, der -Ausschuss, die Arbeitskreise und Organisationsgruppen.

4.1. Die Kommission

4.1.1. Die Kommission ist als Hauptorgan zuständig für die grundsätzliche Meinungsbildung, die strukturellen und strategischen Entscheidungen.

4.1.2. Mitglieder:

- die Leiter und Leiterinnen der Weiterbildungsstätten (ärztlichen Direktoren, Chefärzte) der teilnehmenden Institutionen, oder ihre bevollmächtigten Vertreter oder Vertreterinnen,
- je eine Ärztin oder Psychologin / ein Arzt oder Psychologe mit Kaderfunktion aus der UPK und der PBL
- je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Auszubildenden aus den teilnehmenden aus den UPKund der PBL
- die Leitung des Regionalnetzes.

4.1.3. Aufgaben der Regionalnetz-Kommission:

a) Aufnahme neuer Institutionen ins Regionalnetz

b) Änderungen dieses Statuts

c) Wahl des Leiters /der Leiterin und des Ausschusses

d) Gibt Aufträge an Leitung und Ausschuss. Unterstützt und überwacht deren Tätigkeit.

e) Nimmt Änderungen der Rahmenbedingungen auf (namentlich Revisionen des FMH-Weiterbildungsprogramms) und leitet Anpassungen ein.

f) Genehmigt den Programmrahmen für das Weiterbildungscurriculum.

g) Genehmigt Kooperationsvereinbarungen mit Dritten (namentlich im Bereich der Psychotherapie-Weiterbildung).

h) Verabschiedet Empfehlungen an die Chefärzte betr. Auslegung der Reglemente, Anerkennung bestimmter Weiterbildungsangebote und andere Weiterbildungsfragen.

i) Verabschiedet Verteilschlüssel der Kosten und das Budget (vgl. 4.2.3.) zuhanden der zuständigen Instanzen der Teilnehmenden Institutionen.

4.1.4. Organisation und Arbeitsweise

4.1.4.1. Die Kommissionssitzungen werden von der Leitung des Regionalnetzes organisiert und geleitet. Sie werden mindestens einmal jährlich abgehalten. Bei Bedarf, auf Initiative des Ausschusses oder auf Antrag von mindestens zwei teilnehmenden Institutionen werden zusätzliche Sitzungen einberufen. Die Traktandenliste wird rechtzeitig zugestellt.

4.1.4.2. Die Beschlüsse sind für die teilnehmenden Institutionen verbindlich, soweit es in der Kompetenz der ärztlichen Leitungen liegt.

4.1.4.3. Zur Entscheidung wird grundsätzlich der Konsens angestrebt. Ist dieser nicht zu erreichen, wird abgestimmt.

Die ärztlichen Direktoren / Chefärzte bzw. Chefärztinnen (oder ihre Vertretungen) haben ein Vetorecht. Sie können zwingend die Vertagung eines Beschlusses beantragen, bzw. Vorbehalte anbringen, wenn die Materie aus Kompetenzgründen noch in der eigenen Institutionsleitung oder anderen Gremien verhandelt werden muss. Ohne solchen Einwand wird vorausgesetzt, dass sie in der Lage sind, die Beschlüsse umzusetzen.

4.2. Leitung des Basler Regionalnetzes

4.2.1. Die Leitung wird von der Kommission ernannt und ist deren Mitglied.

4.2.2. Die Leitung ist zuständig für die Organisation, die laufende Planung und das gute Funktionieren des Regionalnetzes, inkl. Evaluation und Qualitätssicherung, sowie für die finanziellen Belange. Sie sorgt für eine aktuelle Information der Zielgruppe, ist aber keine Anlaufstelle für individuelle Beratung.

Die einzelnen Aufgaben ergeben sich aus den Aufzählungen unter Ziff 1.2., 3. und 4.1.3. und aus den speziellen Aufträgen der Kommission.

Die Leitung erstattet der Kommission regelmässig Bericht über ihre Tätigkeit. 6

Die Leitung hat die Kompetenz, mit Dritten namens des Regionalnetzes Kontakt aufzunehmen und zu verhandeln.

4.2.3. Die Leitung verfügt über finanzielle Mittel und ein Konto für Organisation und Büro (Ziff 4.2.4.) und für die Kurse, welche das Regionalnetz direkt organisiert (Ziff 3.2.). Die Leitung erstellt nach Anweisung durch die Kommission ein Budget. Der Kommission wird einmal im Jahr eine Jahresrechnung zur Genehmigung vorgelegt. Vor der Genehmigung findet eine Kontrolle der Jahresrechnung statt, die von der Leitung veranlasst wird. Diese Finanzaufsicht übernimmt die Institution, in welcher der Leiter/die Leiterin angestellt ist.

4.2.4. Der Leitung stehen Sekretariats- und Sachbearbeitungskräfte zur Verfügung.

4.3. Der Regionalnetz-Ausschuss

4.3.1. Der Ausschuss unterstützt die Leitung in allen Belangen und übernimmt von ihr Teilaufgaben. Der Leiter/die Leiterin organisiert und leitet den Ausschuss.

4.3.2. Die Mitglieder werden von der Kommission ernannt.

4.3.3. Zusammensetzung

a) Der Ausschuss besteht mehrheitlich oder vollständig aus Kommissionsmitgliedern, ins-gesamt aus bis acht Personen.

b) Die Mitgliedsinstitutionen sind im Ausschuss vertreten.

4.3.4. Aufgaben

Alle wesentlichen Leitungsfragen werden im Ausschuss erörtert. Namentlich werden hier Planungen und Konzepte erarbeitet, Strukturen entwickelt, Weiterbildungselemente evaluiert und die Koordination und Integration der einzelnen Elemente gefördert und überwacht.

Die Ausschusmitglieder können Leitungsaufgaben ad hoc oder fix als Ressort übernehmen – letzteres muss der Kommission zur Kenntnis gebracht werden. 7

4.4. Organisationsgruppen

4.4.1. Die Organisationsgruppen sind zuständig für die Weiterbildungselemente, die als *direkte Leistung des Regionalnetzes* durchgeführt werden. Sie entwickeln das Programm und organisieren die Durchführung und die Qualitätskontrolle.

In dieser Weise wird der theoretisch-praktische Unterricht (WBP 2.3.1.*) für die ersten zwei Weiterbildungsjahre,* als Basiskurs für Psychiatrie und als Basiskurs für Psychotherapie durchgeführt. Für beide Kurse ist eine Organisationsgruppe eingesetzt.

4.4.2. Die Organisationsgruppen setzen sich aus kompetenten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zusammen, die von den Chefärzten und Chefärztinnen der teilnehmenden Institutionen des Regionalnetzes delegiert sind. Dabei hat der Ausschuss das Vorschlagsrecht. Es können privatpraktizierende Psychiater/innen bzw. Psychotherapeut/innen zugezogen werden.

4.4.3. Die Organisationsgruppe wird von ihrem Leiter / ihrer Leiterin im Ausschuss vertreten.

4.4.4. Die Programme werden im Ausschuss überprüft und von der Kommission global genehmigt.

4.4.5. Die Kosten dieser Ausbildungen werden von den Institutionen übernommen und sind von den Organisationsgruppen zu budgetieren: Die Budgets der Gruppen gehen an die Leitung und von dort an die Kommission.

5. Austritt aus dem Regionalnetz, Auflösung des Regionalnetzes

5.1. Jede am Regionalnetz beteiligte Institution kann aus ihm durch eine schriftliche Erklärung zu Händen der Leitung und aller Kommissionsmitglieder austreten. Dieser Austritt wird bei der nächstfolgenden Kommissionssitzung zur Kenntnis genommen.

5.2. Das Regionalnetz kann als Gesellschaft aufgelöst werden, wenn die Vertretungen der beteiligten Institutionen (Ziff 2.2.) mehrheitlich dafür stimmen.

5.3. Nach Beschluss wird eine Frist von 6 Monaten eingeräumt, während der die am Regionalnetz beteiligten Institutionen die im Regionalnetz angebotenen Weiterbildungen selbst organisieren und/oder übernehmen können.